

Beitragsordnung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita Spatzennest in Trägerschaft des Vereines Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. (Elternbeitragsordnung)

Präambel

Die Elternbeitragsordnung regelt das Verfahren für die Aufnahme von Kindern in der Kita Spatzennest sowie darüber hinaus den Verfahrensweg einer Beendigung des Betreuungsvertrags zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. .

Sie bildet die Grundlage für die Beitragspflicht der Personensorgeberechtigten in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

Die Elternbeitragsordnung des Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V orientiert sich an der „Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft des Amtes Scharmützelsee (Kitasatzung)“ und ist in vielen Teilen identisch.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kita Spatzennest in Reichenwalde im Rahmen der mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsverträge erhebt der Verein Kindertagesstätte e.V. entsprechend § 17 KitaG Elternbeiträge, einschließlich einem zu entrichtenden Zuschuss für das Mittagessen, nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte ist der Rechtsanspruch gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg sowie der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage eines Feststellungsbescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Änderungen des Feststellungsbescheids sind dem Träger unverzüglich, d.h. spätestens 2 Wochen nach Zugang des entsprechenden Änderungsbescheids schriftlich bekannt zu geben.

(2) Kinder mit einem besonderen Förderbedarf nach den §§ 27, 35a des Achten Buches des Sozialgesetzbuches oder den §§ 53, 54 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches sind in Kindertagesstätten aufzunehmen, wenn eine diesem Bedarf entsprechende Förderung und Betreuung gewährleistet werden können. § 12 Abs. 2 S. 2 KitaG gilt entsprechend.

(3) Ab dem 01.04.2020 ist vor der Aufnahme nachzuweisen, dass das Kind die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten haben. Der

Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Kinder, die bereits betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen.

§ 3 Kostenbeitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und sonstige Personen, die den Vertrag unterzeichnen.

(2) Mehrere Unterzeichner haften als Gesamtschuldner.

§ 3a Kostenbeitragsbefreiung

(1) Personensorgeberechtigte sind von der Kostenbeitragspflicht befreit, wenn sie

- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII (Sozialhilfe) oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Kinderzuschlag zum Kindergeld oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(2) Personensorgeberechtigte, deren Netto-Haushaltseinkommen im Kalenderjahr bei bis zu 20.000,00 € liegt, sind Geringverdiener und von der Kostenbeitragspflicht befreit. Das Netto-Haushaltseinkommen ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern mit Ausnahme des Kindergeldes, des Baukindergeldes des Bundes sowie der Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz.

(3) Der Träger der Kindertagesstätte befragt zum Beginn des jeweiligen Kita-Jahres die Personensorgeberechtigten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, ob sie oder das Kind Leistungen nach Abs. 1 empfangen oder Geringverdiener nach Abs. 2 sind.

(4) Die Personensorgeberechtigten legen dem Träger der Kindertagesstätte für die Prüfung der Beitragsfreiheit Nachweise bei. Der Nachweis kann insbesondere durch die Vorlage folgender Dokumente erbracht werden:

- Leistungsbescheid über den Empfang der in Abs. 1 genannten Leistungen
- Lohnsteuerbescheinigung
- Verdienstbescheinigung
- Steuerbescheid

(5) Der Träger der Kindertagesstätte hat die Befragung nach Abs. 3 und die Vorlage der Dokumente nach Abs. 3 zu dokumentieren.

§ 4 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 20 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege wird kein Elternbeitrag erhoben, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet. Dies gilt nicht für die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Die Höhe des monatlich zu zahlenden Kostenbeitrags wird per Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Kostenbeitragsbescheids bestehen.
- (3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist zum ersten Tag eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über Überweisung an den Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. auf eine dem Beitragsbescheid zu entnehmenden Kontoverbindung unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen kodierten Zahlungsgrundes.
- (3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen für Kostenbeiträge werden gegenüber den Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.
- (4) Die Tagessätze nach § 12 (Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.
- (5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 7 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Eltern, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenpflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.
- (3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart (Erhöhung oder Verringerung), so wird § 10 Abs. 2 analog angewendet.
- (4) Einkommen ist das Einkommen der Eltern im Sinne der §§ 10 und 11.
- (5) Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag durch Angabe einer festen wöchentlichen Betreuungszeit festgelegt.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und des Einkommens erhoben. Die summierte Beitragspflicht beider Elternteile ist begrenzt auf den Höchstbeitrag.

§ 8 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1 (Beitragstabelle Kita Reichenwalde e.V.), die Bestandteile dieser Beitragsordnung ist.
- (2) Der Kostenbeitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird.

Der Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz ist ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

Bei einem Wechsel vom Kindergarten zum Hort ist der Hortbeitrag zu entrichten, wenn die Aufnahme in den Hort bis zum 15. des Monats erfolgt.

- (3) Wird in der Kita, über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch genommen, ist der Kostensatz entsprechend § 8 Abs. 5, je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Muss ein Kind aufgrund besonderer Umstände, die der Kita unverzüglich anzuzeigen sind, über die Öffnungszeit der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag erhoben werden. Der Stundensatz berechnet sich nach dem Durchschnittssatz eines/einer Erzieher/in / pädagogischen Fachkraft gemäß

Bemessungsgrundsatz des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Formel
mtl. Bemessungsgröße/Arbeitszeit pro Monat = Stundensatz/2=angefangene halbe Stunde.

(5) Sofern der Kostenbeitragspflichtige einen höheren Betreuungsumfang während der Öffnungszeiten der Kita in Anspruch nimmt, als der Rechtsanspruch es zulässt, ist diese beanspruchte Leistung selbst zu zahlen. Der Stundensatz berechnet sich nach dem Durchschnittssatz eines/einer Erzieher/in / pädagogischen Fachkraft gem.

Bemessungsgrundsatz des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach der Formel
mtl. Bemessungsgröße/Arbeitszeit pro Monat = Stundensatz/2 = angefangene halbe Stunde.

(6) Die Leistungen nach Abs. 4 und 5 werden separat vom Träger in Rechnung gestellt.

(7) Die Stundensätze aus den Absätzen 4 und 5 werden jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht.

(8) Wenn der Kostenbeitragspflichtige die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

(10) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, ist eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrages nicht möglich. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenbeitragspflichtigen entschieden.

(11) Für die Betreuung der Grundschul Kinder (Hort) in den Ferien oder an den schulfreien Tagen, kann der Träger anteilig den entsprechenden höheren Betreuungsumfang in Rechnung stellen. In den unteren Einkommensgruppen darf der zusätzliche Betrag den Höchstbeitrag entsprechend der Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

(12) Fahrschüler des Hortbereichs, die nur einen Rechtsanspruch von 4 Stunden haben, aber in Folge der Schülerbeförderung länger betreut werden müssen, zahlen keinen erhöhten Beitrag.

§ 9 Zuschuss zum Mittagessen

Der Zuschuss für das Mittagessen ist monatlich rückwirkend an den durch den Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. beauftragten Essenlieferanten bzw. an den Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. zu zahlen. Die Höhe des Essensgeldes je Tag ist im Betreuungsvertrag geregelt. Es werden nur die eingenommenen Mahlzeiten unter Berücksichtigung anerkannter Abmeldungen in Rechnung gestellt. Das Essensgeld ist auch zu zahlen, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet und daher kein Elternbeitrag erhoben wird bzw. nach § 3a der Elternbeitragsordnung von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit sind.

§ 10 Einkommen

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen innerhalb von 12 Monaten. Ist kein geeigneter Nachweis vorhanden, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.
- (3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:
 - (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
 - (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
 - (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
 - (d) sonstige Einkünfte (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
 - (e) sonstige Einnahmen.
- (4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.
- (6) Bezieht ein Kostenbeitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 10 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 2 Abs. 2 genannten Personen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Insolvenzgeld,
- Rente (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraums),
- Leistungen nach dem Wehrsoldatengesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG).

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (teilweise),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Eine Minderung des anzurechnenden Einkommens erfolgt durch nachweisbare Unterhaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Kinder und/oder getrenntlebende oder geschiedene unterhaltsberechtigte Ehegatten.

§ 11 Maßgebliches Einkommen

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das zu versteuernde Einkommen der letzten drei Monate herangezogen. Bei Vorlage einer Jahresverdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides ist das zu versteuernde Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Es wird dann der monatlich zu entrichtende Beitrag ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt.

(2) Der oder die Kostenbeitragspflichtige/n ist/sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über seine/ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

(3) Das Einkommen ist durch die Zahlungspflichtigen bis zum letzten Tag des 1. Quartals eines jeden Jahres nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommenssteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII

(4) Die Kostenbeitragspflichtigen können, mit einem formlosen Antrag, bei Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, die Neuberechnung nach der geänderten Situation beantragen. Die sich daraus ergebende Kostenbeitragsänderung wird dann zum 1. des Monats wirksam, in dem das Ereignis eintritt.

(5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(6) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden Personen, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(7) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet. Gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGV XII.

(8) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 12 Gastkinder

(1) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. haben und für die keine Zuschüsse von dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte.

(2) Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und im Rahmen des Verwaltungshandelns veröffentlicht.

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Der Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.

(3) Der Verein Kindertagesstätte Reichenwalde e.V. kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen, wenn nicht bis zum 31.07.2021 der Nachweis erbracht wird, dass das Kind die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen gegen Masern erhalten hat bzw. dass das Kind die Masernkrankheit bereits erlitten hat.

(4) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn:

- schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten im Betreuungsvertrag oder
- weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(6) Wird ein Vertrag durch die Kostenbeitragspflichtigen gekündigt, so kann ein neuer Vertrag grundsätzlich nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit des Inkrafttretens der Kündigung geschlossen werden.

§ 14 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandänderungen, Änderung des Rechtsanspruchs u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leitungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15 Inkrafttreten

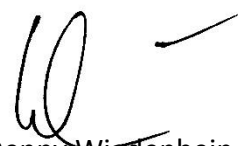
Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft und setzt vorige Satzungen/ Beitragsordnungen außer Kraft.

Reichenwalde, den 29.10.2020



Joschka Dreisbach

1. Vorsitzender



Denny Wiedenbein

Schatzmeister

Anlage Beitragstabelle

Beitragstabelle Kita Reichenwalde e.V.

Einkommen der Eltern (Nettojahreseinkommen)		Krippe				Kindergarten				Hort		
		vertraglich vereinbarter Betreuungsumfang in Stunden										
		4 bis 6	über 6 bis 8	über 8 bis 10	über 10	4 bis 6	über 6 bis 8	über 8 bis 10	über 10	2 bis 4	über 4 bis 6	über 6 bis 8
		Staffelung des Elternbeitrags										
über	bis	70%	80%	90%	100%	70%	80%	90%	100%	80%	90%	100%
Höchstbeitrag pro Monat												
60.000		203,70	232,80	261,90	291,00	162,96	186,24	209,52	232,80	116,40	130,95	145,50
57.500		192,22	219,50	246,78	274,06	154,03	175,85	197,68	219,50	110,38	124,02	137,66
55.000		180,74	206,20	231,66	257,13	145,09	165,46	185,83	206,20	104,35	117,08	129,81
52.500		169,26	192,90	216,54	240,19	136,16	155,07	173,99	192,90	98,33	110,15	121,97
50.000		157,78	179,60	201,43	223,25	127,22	144,68	162,14	179,60	92,30	103,21	114,13
47.500		146,29	166,30	186,31	206,31	118,29	134,29	150,30	166,30	86,28	96,28	106,28
45.000		134,81	153,00	171,19	189,38	109,35	123,90	138,45	153,00	80,25	89,34	98,44
42.500		123,33	139,70	156,07	172,44	100,42	113,51	126,61	139,70	74,23	82,41	90,59
40.000		111,85	126,40	140,95	155,50	91,48	103,12	114,76	126,40	68,20	75,48	82,75
37.500		100,37	113,10	125,83	138,56	82,55	92,73	102,92	113,10	62,18	68,54	74,91
35.000		88,89	99,80	110,71	121,63	73,61	82,34	91,07	99,80	56,15	61,61	67,06
32.500		77,41	86,50	95,59	104,69	64,68	71,95	79,23	86,50	50,13	54,67	59,22
30.000		65,93	73,20	80,48	87,75	55,74	61,56	67,38	73,20	44,10	47,74	51,38
27.500		54,44	59,90	65,36	70,81	46,81	51,17	55,54	59,90	38,08	40,80	43,53
25.000		42,96	46,60	50,24	53,88	37,87	40,78	43,69	46,60	32,05	33,87	35,69
22.500		31,48	33,30	35,12	36,94	28,94	30,39	31,85	33,30	26,03	26,93	27,84
20.000		20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00
0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Der Elternbeitrag reduziert sich ab 2 unterhaltsberechtigten Kindern auf folgender Anteile:

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	1	2	3	4	5	6
Beitragszahlung je betreutem Kind	100%	80%	60%	40%	20%	0%